

# Beglaubigte Abschrift

S 6 KR 561/15



**SOZIALGERICHT WÜRZBURG**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

in dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Dipl.-Jur. Tim Christian Werner, Windthorststraße 62, 65929 Frankfurt

gegen

actimonda Krankenkasse, vertreten durch den Vorstand, Hüttenstraße 1, 52068 Aachen -  
Beklagte -

Krankenversicherung

Die 6. Kammer des Sozialgerichts Würzburg hat auf die mündliche Verhandlung in Würzburg

am 17. Januar 2017

durch den Richter am Sozialgericht Bhattacharyya als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Demar und Winter

für Recht erkannt:

- I. Unter Abänderung des Bescheides vom 31. August 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 2015 wird die Beklagte verurteilt, der Klägerin eine chirurgische Therapie der Adipositas im Wege der Sachleistung zur Verfügung zu stellen.
- II. Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe bedarf es nicht, weil das Urteil in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, verkündet wurde und Klägerin und Beklagte auf Rechtsmittel gegen das Urteil verzichtet haben, § 136 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz - SGG -.

---

### Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht Würzburg, Ludwigstraße 33, 97070 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Sozialgericht Würzburg in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Sozialgerichtsbarkeit - ERVV SG" an die elektronische Gerichtspoststelle des Bayer. Landessozialgerichts oder des Sozialgerichts Würzburg zu übermitteln ist. Über das Internetportal des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs ([www.egvp.de](http://www.egvp.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Bha/sg  
Der Vorsitzende der 6. Kammer

Bhattacharyya  
Richter am Sozialgericht

